

II. Geschriebene Rechtsquellen

1. Verfassung

Die *Verfassung im formellen Sinn* umfasst die Gesamtheit der Rechtssätze, die im besonderen Verfahren der Verfassungsgebung erlassen worden sind. Sie findet ihren Niederschlag in der *Verfassungsurkunde* und in davon separaten Verfassungsgesetzen. Verfassungsnormen kommen nur unter erschwerten Beschlusserfordernissen zustande¹¹. Gemäss Art. 111 Abs. 2 LV ist die einhellige Zustimmung aller Landtagsmitglieder in einer Lesung¹² oder aber die Zustimmung von drei Vierteln der Abgeordneten in zwei nacheinander folgenden Sitzungen notwendig. Daran schliesst ein fakultatives Referendum an, das von vier Gemeinden oder eintausendfünfhundert Stimmberechtigten ergriffen werden kann¹³. Die Vorlage wird selbst als Verfassungsgesetz bezeichnet¹⁴; das ist allerdings nicht zwingend. Es würde ebenfalls der Verfassung entsprechen, wenn diese mit einem Gesetz geändert würde, welches selbst den Anforderungen eines verfassungsändernden Erlasses genügt¹⁵, ohne dass es als verfassungsändernd bezeichnet wird.

Die *Verfassung im materiellen Sinn* umfasst alle Rechtssätze, die nach ihrer inhaltlichen Wichtigkeit zur "Verfassung als der rechtlichen Grundordnung des Staates"¹⁶ gehören¹⁷. In diesem Sinne bezeichnet sich die Verfassung selbst als "Landesgrundgesetz"¹⁸, als "Grundgesetz"¹⁹

¹¹ Vgl. Batliner, Verfassungsrecht, S. 22; Walter/Mayer, Bundesverfassungsrecht Nr. 5; Antonioli/Koja, S. 148.

¹² Gemäss Art. 58 Abs. 1 LV müssen zur gültigen Verhandlung wenigstens zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Landtagsmitglieder von 25 (Art. 46 Abs. 1 LV) anwesend sein.

¹³ Vgl. Art. 66 Abs. 1 LV und dazu Hoch, S. 206 ff.; gegenüber dem einfachen Gesetzes- und Finanzreferendum gemäss Art. 66 Abs. 1 LV ist das fakultative Verfassungsreferendum erschwert. Das ist nicht ganz folgerichtig; denn je schwerwiegender und wichtiger eine Vorlage ist, um so eher muss das Referendum bis hin zur Anordnung von Amtes wegen (obligatorisch) ermöglicht werden.

¹⁴ Der Landtag bezeichnet verfassungsändernde Vorlagen seit 1939 in konstanter Praxis als "Verfassungsgesetze", die Rechtslage ist in Österreich anders, da verfassungsändernde Gesetze als solche bezeichnet werden müssen, vgl. Antonioli/Koja, S. 148.

¹⁵ Nämlich Art. 111 Abs. 2 und Art. 66 Abs. 2 (fakultatives Referendum) LV.

¹⁶ So der berühmt gewordene Titel der Habilitationsschrift von Werner Kägi, Zürich 1945.

¹⁷ Vgl. Häfelin/Haller Nr. 19, Hangartner I, S. 25; Adamovich u.a., Staatsrecht, S. 46.

¹⁸ Art. 111 Abs. 1 LV.

¹⁹ Art. 111 Abs. 2 LV.